

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

zum Thema:

Attila Hildmann auf der Flucht – Was macht die Berliner Justiz?

und **Antwort** vom 11. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 719
vom 27. Oktober 2022

über A.H. auf der Flucht – Was macht die Berliner Justiz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was hat die Berliner Justizbehörde im Fall A. H. daran gehindert, während der Zeit, in der seine angebliche türkische Staatsangehörigkeit bereits bezweifelt wurde, also spätestens seit September 2021, vorsorglich einen Auslieferungsantrag an die Türkei zu stellen und damit die türkischen Behörden über das etwaige Auslieferungshindernis der türkischen Staatsangehörigkeit entscheiden zu lassen?

Zu 1.: Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat die internationale Fahndung stets im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften auf der Basis der jeweils gesicherten Erkenntnisse betrieben. Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei findet nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118, 119; 1992 II S. 1092) sowie in Verbindung mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 2014 II S. 1062, 1063; 2016 II S. 1011) statt. Artikel 12 des Übereinkommens bestimmt Inhalt, Form und Übermittlung eines Auslieferungsersuchens, Artikel 16 des Übereinkommens enthält detaillierte Regelungen zur vorläufigen Verhaftung einer Person, wenn die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Dabei kann ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übersandt werden; das ist übliche Praxis. Demnach sehen die für den Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei maßgeblichen Regelungen lediglich die Stellung eines regulären Auslieferungsersuchens sowie in dringenden Fällen ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung

vor, das regelmäßig in Form einer auf dem Interpolweg kommunizierten Fahndung zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung besteht. Indes ist nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens jede Vertragspartei berechtigt, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen abzulehnen. Die Republik Türkei liefert eigene Staatsangehörige nicht aus. Im Falle eigener Staatsangehöriger hat daher weder ein reguläres Auslieferungersuchen noch ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung eine Aussicht, von den türkischen Behörden umgesetzt zu werden. Das in der Frage erwähnte Instrument eines vorsorglichen Auslieferungsantrags sehen die für den Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei maßgeblichen Regelungen nicht vor. Die Republik Türkei ist nicht verpflichtet, einen solchen vorsorglichen Auslieferungsantrag als rechtserheblich zu behandeln. Eine etwaige Rückäußerung darauf wäre auch nicht verbindlich. Mithin trifft die in der Frage formulierte Annahme nicht zu, die türkischen Behörden auf einem solchen Weg über das etwaige Auslieferungshindernis einer türkischen Staatsangehörigkeit entscheiden lassen zu können.

2. War den Berliner Behörden bekannt, dass auch Hobbydetektive versuchten, A. H. aufzuspüren? Gab es Kontakte mit Hobbydetektiven, die im Fall A. H. recherchierten, ggf. welche und mit welchen Ergebnissen?

Zu 2.: Die Generalstaatsanwaltschaft ist im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und berechtigt, die zur Einleitung und Überwachung der internationalen Fahndung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Von den in der Schriftlichen Anfrage als „Hobbydetektive“ beschriebenen Privatpersonen hat die Generalstaatsanwaltschaft erst durch die weitergeleitete E-Mail einer dieser Privatpersonen vom 12. Oktober 2022 an das deutsche Generalkonsulat in Istanbul sowie durch die E-Mail einer Autorin von „Stern“ und „Stern TV“ vom 14. Oktober 2022 Kenntnis erlangt. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit „Hobbydetektiven“ zur Umgehung der maßgeblichen Rechtsvorschriften der internationalen Zusammenarbeit ist rechtlich nicht zulässig. Die aus der E-Mail ersichtlichen Informationen sind deshalb nur in den rechtlich zulässigen Rahmen eingegeben worden, ohne selbst Kontakt zu den „Hobbydetektiven“ aufzunehmen.

3. Wieso konnten diese Hobbydetektive und Journalisten des Sterns den Aufenthaltsort von A. H. in der Türkei finden, während dies den Behörden scheinbar nicht möglich war?

Zu 3.: Deutschen Strafverfolgungsbehörden ist es rechtlich nicht möglich, physisch auf türkischem Staatsgebiet gezielt nach Beschuldigten zu fahnden.

4. Welche Erkenntnisse liegen über die private Unterstützerguppe von A. H. vor, die unter dem Namen „Wolfsschanze“ existieren soll? Ist insbesondere bekannt, ob in Berlin aufhältige Personen oder Beschäftigte des Landes Berlin der Unterstützerguppe angehören?

Zu 4.: Zu der Unterstützerguppe, die unter dem Namen „Wolfsschanze“ auftreten soll, liegen der Staatsanwaltschaft Berlin keine über das in der Presse zu dieser Gruppe Berichtete hinausgehenden weiteren Erkenntnisse vor.

5. Welchen Kontakt zu A. H. hatte oder hat die ehemals bei der IT-Abteilung der Berliner Generalstaatsanwaltschaft Berlin beschäftigte Angestellte M., die A. H. über den gegen ihn vorliegenden Haftbefehl informierte? Gehörte oder gehört sie zur Unterstützerguppe „Wolfsschanze“?

Zu 5.: Eine Zugehörigkeit der Beschuldigten zur Unterstützerguppe „Wolfsschanze“ ist bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht bekannt. Im Übrigen haben die Ermittlungen ergeben, dass die Beschuldigte über die Messengerdienste „Telegram“ und „WhatsApp“ in Kontakt mit A.H. stand.

6. Welchen Stand hat das wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen und versuchter Strafvereitelung eingeleitete Strafverfahren gegen M.?

Zu 6.: Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung von Datenträgern, dauert an. Eine Abschlussentscheidung ist noch nicht ergangen.

7. Was wird der Senat, was werden die Berliner Justizbehörden unternehmen, um nach mehreren Pannen aufzuklären, ob die Ermittlungen gegen A. H. gezielt hintertrieben wurden?

Zu 7.: Es liegen mit Ausnahme des vorgenannten Verfahrens wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ermittlungen gegen den Beschuldigten A.H. gezielt hintertrieben wurden.

Berlin, den 11. November 2022

In Vertretung

Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung